

GDV • Wilhelmstraße 43 / 43 G • 10117 Berlin

An das Bundesministerium der Justiz

10115 Berlin

Nur per E-Mail: poststelle@bmj.bund.de

[REDACTED]

[REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Telefon: + [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

Datum: 25. April 2025

**Gentechnikgesetz (GenTG)
Ihr Schreiben vom 24. Februar 2025**

Sehr geehrter [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Geduld. Diese gab uns Gelegenheit, die Rückmeldungen der von uns befragten Versicherungsunternehmen in unsere Antwort einzubeziehen.

Zur Zahl der gentechnischen Anlagen haben wir in unserer Verbandsstatistik keine Daten. Auch die Versicherer erfassen die versicherten Anlagen in ihrem Portefeuille nicht gesondert. Laut den Zahlen der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) ist davon auszugehen, dass in 2024 ca. 2000 gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufen 2 – 4 genehmigt wurden. Ein überwiegender Teil dieser Anlagen (bspw. von Universitäten und Universitätskliniken) dürfte gemäß § 36 Abs. 3 GenTG grundsätzlich von der Deckungsvorsorgepflicht befreit sein. Wir gehen davon aus, dass sich Ihre Fragen nicht auf diese Anlagen bezieht.

Für die verbleibenden gentechnischen Anlagen, etwa in der pharmazeutischen Industrie und anderen Forschungseinrichtungen, ist Versicherungsschutz verfügbar. Uns ist nicht bekannt, dass es für gentechnische Anlagen einen Deckungsnotstand gäbe. Auch sind uns keine Probleme mit versicherten bzw. eventuell nicht versicherten Schäden und der Regulierung von Schäden bekannt, die eine Deckungsvorsorgepflicht erfordern bzw. rechtfertigen könnten.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.

Wilhelmstraße 43 / 43 G,
D-10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23
B-1050 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55

www.gdv.de



Aufgrund der Besonderheiten des Risikos und der sehr strikten Haftung sehen Erst- und Rückversicherer die Versicherung gentechnischer Anlagen mit entsprechender Vorsicht. Deswegen bieten nach unserer Kenntnis nur wenige Versicherer Deckung für gentechnische Risiken und hat sich in den vergangenen Jahren in weiten Teilen des Marktes ein Ausschluss für Gentechnikrisiken in der Betriebshaftpflichtversicherung (BHV) etabliert. Gibt es einen solchen Ausschluss, sind Unternehmen und Einrichtungen, die eine gentechnische Anlage betreiben, gehalten, das Gespräch mit dem Versicherer zu suchen. Auf Basis einer individuellen Risikobewertung kann dann für den jeweiligen Fall Versicherungsschutz zur Verfügung gestellt werden. Dies kann durch eine (teilweise) Abbedingung des Ausschlusses in der BHV geschehen; alternativ werden gesonderte Versicherungslösungen („Gentechnik-Police“) angeboten, die neben der BHV spezielle Deckungen für das Gentechnikrisiko bieten.

Sollte es dennoch Deckungslücken geben, halten wir es für sehr unwahrscheinlich, dass der Erlass einer Deckungsvorsorgeverordnung diese Lücken schließen könnte. Im Gegenteil: Eine Deckungsvorsorgeverordnung würde die Produktgestaltungsmöglichkeiten zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer einschränken und wegen vorraussichtlich erhöhter Anforderungen an die Versicherung gentechnischer Anlagen den Versicherungsschutz deutlich verteuern bei eventuell sogar gleichzeitiger Verknappung des Angebots.

Im Ergebnis wäre aus unserer Sicht zu befürchten, dass der Erlass einer Deckungsvorsorgeverordnung gem. § 36 GenTG dazu führen könnte, dass gentechnische Anlagen unter Umständen nicht mehr betrieben werden dürfen, weil sie nicht mehr versichert werden.

Gern stehen wir bei Bedarf für ein vertiefendes Gespräch zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen